

103. Wie ist in Fällen, wo der Drittbefitzer gegen die auf Grund von Art. 2169 Code civil an ihn ergangene Aufforderung des Hypothekengläubigers, die Schuldsomme zu zahlen oder die verpfändeten Grundstücke aufzugeben, Widerspruchsklage erhebt, der Wert des Streitgegenstandes zu bestimmen?

II. Civilsenat. Urtr. v. 16. März 1883 i. S. R. (Bekl.) w. R. (Kl.)  
Rep. II. 552/82.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Als den Gründen:

„Wie thatsächlich feststeht, hat der Kläger gegen die ihm als Drittbefitzer auf Grund des Art. 2169 Code civil zugestellte Aufforderung, die Summe von 1952 *M* an den Beklagten zu zahlen, oder die der Hypothek unterworfenen Immobilien abzutreten, Widerspruch erhoben, und es streiten die Parteien über die Rechtsgültigkeit der vom Beklagten geltend gemachten Hypothek. Es kommt daher hier, was den Wert des Streitgegenstandes betrifft, in Gemäßheit des §. 508 Abs. 2 C.P.D. die Vorschrift in §. 6 C.P.D. zur Anwendung, nach welcher, wenn ein Pfandrecht den Gegenstand des Streites bildet, der Betrag der Forderung, sofern nicht das Objekt des Pfandrechtes einen geringeren Wert hat, für die Berechnung maßgebend ist.

Unbestritten setzt sich nun die Forderung des Beklagten aus einer Hauptsumme von 1500 *M*, sodann Zinsen und Kosten im Betrage von 452 *M* zusammen. Für die Frage aber, ob letztere hier für die Wertberechnung im Betracht zu ziehen seien, ist die Bestimmung des §. 4 C.P.D., nach welcher Früchte, Nützungen, Zinsen, Kosten u. s. w. unberücksichtigt bleiben, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, entscheidend. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun

wesentlich um Zinsen, die nach Art. 547 Code civil als bürgerliche Früchte anzusehen sind. Bezüglich derselben tritt die Voraussetzung des §. 4 a. a. D. aber immer dann ein, wenn dieselben als solche, und accessorisch mit der Hauptsumme gefordert worden, während ein selbständiger, bei der Wertberechnung in Betracht kommender Anspruch in den Fällen anzunehmen ist, wenn z. B. nur Zinsen eingeklagt sind, oder es sich um Erstattung der von einem Dritten eingezogenen Zinsen handelt, oder eine für Kapital und Zinsen zu leistende Sicherstellung in Frage steht. Ein Fall der letzteren Art liegt indes nicht vor.

Von dem Beklagten ist die *actio hypothecaria* geltend gemacht; die Aufforderung, gegen welche die erhobene Widerspruchsklage sich richtet, hat die Bedeutung, daß der Kläger entweder durch Zahlung der fraglichen Summe an den Beklagten die der Hypothek unterworfenen Grundstücke befreien, oder dieselben aufgeben muß, damit letzterer im Wege der Zwangsversteigerung aus denselben seine Befriedigung erlange. Der Beklagte verfolgt also seine Forderung an Hauptsumme und Accessorien gegen den Drittbefitzer in der nämlichen Weise, als wenn dieselbe im Wege der Schuldklage gegen die persönlich Verpflichtete geltend gemacht würde. In dem einen und anderen Falle bilden die Accessorien eine Nebenforderung, und können daher bei der Wertberechnung gesetzlich nicht in Betracht kommen. Ist das aber der Fall, so fehlt es hier, da die fragliche Hauptsumme nur 1500 *M* beträgt, an der die Zulässigkeit des Rechtsmittels bedingenden Summe.“